

INFORMATIONSBLAFFT POLIZZE ITASNOW

welches der Versicherungsnehmer dem Versicherten im Moment des Versicherungsabschlusses aushändigt. Dieses Informationsblatt wurde gemäß den Vorgaben der Versicherungsaufsichtsbehörde ISVAP (jetzt IVASS) erstellt; der Inhalt unterliegt aber nicht der vorherigen Genehmigungspflicht durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Der Versicherungsnehmer muss vor Vertragsunterzeichnung in die Versicherungsbedingungen Einsicht nehmen.

INFORMATIONEN ZUM VERSICHERUNGSSUNTERNEHMEN

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Der Vertrag wird mit dem Rechtssitz der Landesversicherungsanstalt Trentino-Südtirol (Kurzbezeichnung ITAS VVaG) mit Sitz in 38122 Trient, Italien, Piazza delle Donne Lavoratrici 2, abgeschlossen: Telefon 0461.891711 - www.gruppoitas.it - E-Mail: segreteria.dirigen@gruppoitas.it - pec: itas.mutua@pec-gruppoitas.it Die Gesellschaft ITAS VVaG ist laut Art. 65 des königl. Gesetzesdecrets Nr. 966 vom 29. April 1923 mit der Nr. 1.00008 im von der Versicherungsaufsichtsbehörde IVASS geführten Verzeichnis der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eingetragen und gehört zur Gruppe ITAS Versicherungen, die mit der Nr. 010 in das entsprechende Verzeichnis der Versicherungsaufsichtsbehörde IVASS eingetragen ist.

INFORMATIONEN ZUR VERMÖGENSSITUATION DES UNTERNEHMENS

Das Nettovermögen betrug 376 Mio. €, davon 155 Mio. € für den Garantiefonds und 206 Mio. € in die Eigenkapitalrücklagen. Der Solvabilitätskoeffizient von ITAS Mutua liegt bei 160% und repräsentiert das Verhältnis zwischen Eigenmitteln und aufsichtsrechtlicher Eigenkapitalanforderung, die nach Solvency II-Regeln bewertet wird (Die folgende Tabelle zeigt die Daten des letzten gebilligten Jahresabschlusses und bezieht sich auf die Bilanz zum 31.12.2018).

Informationen zum vollständigen Inhalt der Polizze ITASNOW sowie zu den Modalitäten für die Meldung von etwaigen Schadensfällen erteilt die Agentur ITAS Rovereto - Piazzale Orsi, 24 - 38068 ROVERETO
Tel. 0464.020400 / FAX 0464.020402 - agenzia.rovereto@gruppoitas.it

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im folgenden Text werden folgende Begriffe verwendet:

- **Versicherungsnehmer:** Folgariaski S.p.A.
- **Itasnow:** Name des Produkts, das Gegenstand dieser Versicherung ist.
- **Versicherter:** Schifahrer, dessen Interessen durch die Versicherung geschützt werden, bzw. Besitzer und Inhaber des Schipasses, der vom Versicherungsnehmer und von anderen von ihm dazu ermächtigten Stellen ausgestellt wurde und auf dem die Bestätigung über den Abschluss der Polizze ITASNOW im entsprechenden Feld in der vereinbarten Form aufscheint.
- **Gesellschaft:** ITAS - Landesversicherungsanstalt Trentino - Südtirol.
- **Pistenrettung:** Zivile oder militärische Rettungsorganisation oder öffentliche oder private auf Rettungsarbeiten spezialisierte Organisation mit ordnungsgemäßer Genehmigung für die Erbringung von Rettungsdienstleistungen zugunsten des Versicherten am Schadensort.
- **Unfall:** Schadeneignis, das durch eine zufällige, gewaltsame, von außen einwirkende Ursache ausgelöst wird und zu objektiv feststellbaren körperlichen Verletzungen führt, die den Tod oder eine Dauerinvalidität zur Folge haben;
- **Dauerinvalidität durch Unfall:** Der unfallbedingte endgültige Total- oder Teilverlust der Fähigkeit des Versicherten, unabhängig von seinem Beruf, irgendeine Erwerbstätigkeit auszuüben.

BESTIMMUNGEN DER HAFTPFlichtVERSICHERUNG

GENEINSTAND DER VERSICHERUNG

Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Versicherten für die Beträge schadlos zu halten, die er aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht als Schadenersatz (Kapital, Zinsen und Spesen) für die unfreiwillig an Dritten verursachten Schäden durch Tod und Körperverletzungen sowie durch Sachschäden infolge eines zufälligen Ereignisses zahlen muss, das im Rahmen der amateurmäßigen Ausübung des Schi- und Snowboardsports eintritt.

NICHT ALS DRITTE GELTENDE PERSONEN

Der Ehepartner, die Eltern, die Kinder des Versicherten sowie alle anderen verwandten oder verschwagerten Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, gelten nicht als Dritte.

AUSSCHLÜSSE

Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden infolge folgender Ursachen nicht:

- a) Windhosen, Orkan, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Überschwemmung, Flutwellen, Schneebretter, Lawinen, Seeböen oder Muren;
- b) Verwendung von Drogen, Narkotika, Suchtgiften oder von nicht ärztlich verschriebenen Medikamenten;
- c) Alkoholmissbrauch;
- d) Selbstmordversuch;
- e) Teilnahme an einem Diebstahl, Raub oder anderen Verbrechen;
- f) Schi- oder Snowboardabfahrten außerhalb der präparierten Pisten;
- g) Teilnahme an Profi-Wettbewerben sowie am dazugehörigen Training;
- h) widerrechtliche Benutzung des Schipasses.

Ausgeschlossen sind auch:

- i) alle Schäden, die keine direkten Sachschäden sind;
- j) alle Schäden an Einrichtungen, Ausrüstungen, ortsfesten und/oder ortsveränderlichen Anlagen des Versicherungsnehmers;
- k) Schadensfälle, für die der Versicherte mit dem Geschädigten ohne vorherige Genehmigung der Gesellschaft einen Vergleich abgeschlossen hat.

ZWEITES RISIKO

Die Versicherung versteht sich als Zweitrisikoversicherung zusätzlich zur Versicherungsdeckung, die im Rahmen der anderen vom Versicherten und/oder vom Versicherungsnehmer abgeschlossenen Polizzen vorgesehen ist.

BESTIMMUNGEN DER UNFALLVERSICHERUNG

GENEINSTAND DER VERSICHERUNG

Der Vertrag deckt Unfälle, die der Versicherte bei der amateurmäßigen Ausübung des Schi- und Snowboardsports erleidet.

ALTERSGRENZE

Die Versicherung gilt für Personen unter 80 Jahren.

NICHT VERSICHERBARE PERSONEN

Alkohol- und drogenabhängige Personen sind nicht versicherungsfähig. Die Versicherung endet bei Auftreten dieser Krankheiten.

AUSSCHLÜSSE: Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle infolge von Missbrauch von Alkohol und Psychopharmaka und durch die nicht therapeutische Verwendung von Suchtgiften und Halluzinogenen.

ZUSATZDECKUNG - GILT AUSSCHLIESSLICH FÜR MEHRTAGESKARTEN AB MINDESTENS 4 TÄGEN

Die Gesellschaft ersetzt dem Versicherten nach einem Unfall die Ausgaben für etwaige nicht genutzte Schipässe, beschränkt auf die nicht genutzten Tage (Unfalltag ausgenommen). Dabei wird vorausgesetzt, dass der Versicherte infolge des Unfalls nicht in der Lage ist, die Tätigkeit, die Gegenstand dieser Versicherung ist, weiter auszuüben. Die Pathologie muss vom Erste-Hilfe-Dienst eines Krankenhauses dokumentiert und bescheinigt werden und kann eventuell vom Vertraulichen Arzt der Gesellschaft überprüft werden. Zusätzlich zur dieser Dokumentation muss der Versicherte den Original-Schipass und eine schriftliche Erklärung über die Umstände des Schadefalls und die Zahl der nicht genutzten Schritte vorlegen.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN DER ABSCHNITTE HAFTPFlicht, UNFALL UND ZUSATZDECKUNG

ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH: Die Versicherung gilt ausschließlich für die Schi- und Snowboardpisten, die aufgrund des vom Versicherten regulär erworbenen Schipasses benutzt werden können.

ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH: Die Versicherung gilt nur für den Fall, dass der Versicherte zum Zeitpunkt des Schadefalls im Besitz eines regulären Schipasses ist.

GÜLTIGKEIT DER VERSICHERUNG: Die Polizze ist nur gültig, wenn der Einsatz des PISTENRETTUNGSDIENSTES am Schadensort angefordert wird. Der Versicherte muss dem Pistenrettungsdienst melden, dass er versichert ist, und muss zu diesem Zweck alle angeforderten Dokumente vorweisen, damit die nötigen Überprüfungen durchgeführt werden können. Der PISTENRETTUNGSDIENST wird beim Einsatz prüfen, ob der Verursacher des Schadefalls versichert ist.

DECKUNGS- UND VERSICHERUNGSSUMMEN

1. Für die Besitzer-Inhaber einer Halbtageskarte (Vormittags-/Nachmittagskarte), Tages-, Mehrtages- oder Saisonkarte, die die Polizze ITASNOW abgeschlossen haben, sind folgende Deckungs- und Versicherungssummen festgelegt:

HAFTPFlicht		
Pro Schadensfall	€ 200.000,00	
Höchstbetrag pro Todesopfer/Verletzten	€ 200.000,00	10% Selbstbehalt bei Personenschäden
Höchstbetrag bei Sachschäden, auch wenn verschiedene Eigentümer betroffen sind	€ 15.000,00	€ 500,00 Franchise bei Sachschäden.

UNFÄLLE

Tod	€ 10.000,00	==
Dauerinvalidität	€ 50.000,00	Franchise 5%
Unfall-Krankenhaustagegeld	€ 20,00	Ab dem 1. Tag, für längstens 60 Tage.

2. Die Besitzer-Inhaber einer Mehrtageskarte (mindestens 4 Tage) oder einer Saisonkarte, die die Polizze ITASNOW abgeschlossen haben, haben darüber hinaus Anspruch auf:

VERGÜTUNG DES SCHIPASSES FÜR DEN INFOLGE EINES UNFALLS NICHT GENUTZENEN ZEITRAUM

Höchstbetrag € 500,00

Vor Unterzeichnung die Informationsunterlagen lesen; erhältlich in der ITAS-Agentur von Rovereto und in den Büros von Folgariaski S.p.A.